

Satzung

des

Fischereivereins Aurachtal e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Aurachtal e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Falkendorf.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen unter der Nr. Ver. Reg. 487 eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Erlangen. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Erlangen.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens, insbesondere durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung,
 - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
3. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.
4. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des § 2 der Satzung und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Sportfischerfachorganisation in Mittelfranken oder einen anderen Sportfischereiverein, soweit diesen Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde. Das angefallene Vermögen darf auch von diesem nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a, ordentlichen Mitgliedern
 - b, Ehrenmitgliedern
 - c, Jugendlichen unter 18 Jahren.
2. Ordentliche Mitglieder können werden a, Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, b, juristische Personen.
Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung des Vereins zu erlassende Jugendordnung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres könne die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.
3. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Der Antrag in der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden.
4. Die aktiven Mitglieder der Fischervereinigung (Angler) sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V.. Endet die aktive Mitgliedschaft in der Fischereivereinigung, endet die Mitgliedschaft beim Fischereiverband Mittelfranken.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder könne insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßnahme der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung de satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen

der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere:

- a, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
- b, über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtung umgehend dem Verein zu berichten,
- c, die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten.
Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit diesen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist, scheidet mangels einer anderweitigen Regelung zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden,
- d, kein Pachtvertrag direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt; er kann nur jeweils bis 30.09. zum Ende des laufendem Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden,
2. sofort durch Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
3. Durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere, wenn es
 - a, durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
 - b, sich grobe Verstöße gegen die zu Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer und Angelordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
 - c, trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Verzug ist,
 - d, innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - e, sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

4. Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen (Vereinsstrafen) allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
 - a, Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern,
 - b, Geldbuße,

c, Verweis mit und ohne Auflagen.

Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses oder der Vereinsstrafe zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Verwaltung zu erlassende Ehrengerichtsordnung geregelt. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1, Der Vorstand,
- 2, die Verwaltung,
- 3, die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2w. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen und ist Leiter derselben. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von € 1000,00 überschritten wird. Es bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem höheren Wert als € 2500,00.

§ 10

Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem 1. Gewässerwart,
6. dem 2. Gewässerwart,

7. dem Jugendleiter.

Soweit erforderlich sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen zu lassen oder zu ziehen.

Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigen Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist die Ersatzwahl durchzuführen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichts,
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung sowie notwendige Vereinsordnungen,
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Auszeichnung von Mitgliedern,
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung,
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
 - a, Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Revisionsberichts,
 - b, Entlastung des Vorstands und der Verwaltung,
 - c, Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d, Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen, sowie sonstiger Leistungen,
 - e, Wahl des Vorstandes und der Verwaltung, sowie der Revisoren und des Ehrengerichts,
 - f, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 8 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekanntesten Adresse zu laden. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit mindestens derselben

- Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.
 6. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3-gliedrigen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet.
 7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit, oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§12

Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 2 Beisitzern, 2 Ersatzbeisitzern.
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern; es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 13

Revisoren

1. Es sind zwei Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegen insbesondere die Überwachung der Kassenführung sowie deren Überprüfung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen.

§ 14

Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck nach § 3.4 das Vereinsvermögen zugeführt werden soll.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung inhaltlich genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Falkendorf, den 30.10.1977

1. Vorsitzende
Hans Kaltenhäuser sen.

2. Vorsitzende
Hans Kaltenhäuser jun.

Der Verein Fischereiverein Aurachtal e.V., Sitz, Aurachtal-Falkendorf, dessen Satzung am 30.10.77 errichtet ist, wurde am 18.11.1977 unter der Nummer VR 487 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

Erlangen, den 18.11.77
Amtsgericht-Registergericht

Schülein,
Rechtspfleger